

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma KOWA, auch bei Nachbestellungen durch den Auftraggeber. Sämtliche Angebote sind freibleibend. Zum Zustandekommen des Vertrages bedarf es der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Firma KOWA oder des Beginns der Ausführung der Leistung.

2. Lieferungen und Leistungen

Sofern durch die Firma KOWA Bauleistungen (Bautischlerarbeiten, Innenausbau, Montagearbeiten) erbracht werden, gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (DIN 1964) Teil B und C in der bei Vertragsschluß jeweils gültigen Fassung als vereinbart. Für alle übrigen Lieferungen und Leistungen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches mit den folgenden Änderungen und Ergänzungen Anwendung:

- 2.1 Wird eine vereinbarte Lieferfrist durch Umstände verzögert, die die Firma KOWA nicht zu vertreten hat (Arbeitskämpfe, Unwetter, Lieferverzögerungen des Vorlieferanten usw.) so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Die Firma KOWA wird den Auftraggeber unverzüglich von einer eventuellen Verzögerung unterrichten. Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung der Lieferung sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Firma KOWA oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Der Ausschluss gilt nicht, wenn mit dem Auftraggeber ein fixer Liefertermin vereinbart und bestätigt wurde.
- 2.2 Leistungsort / Erfüllungsort ist Goldenstedt
- 2.3 In der Regel ist vereinbart, dass die Ware versendet wird. Die Versendung ab Werk Goldenstedt geschieht auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht mit dem Beginn der Verladung auf den Auftraggeber über.
- 2.4 Wird eine Ware nach Fertigstellung aus Gründen, die die Firma KOWA nicht zu vertreten hat, nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt versandt oder abgenommen, geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem diesem die Anzeige der Versandbereitschaft zugegangen ist (Bereitstellungsanzeige). Die Firma KOWA wird den Auftraggeber unverzüglich über die Verzögerung unterrichten. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die vereinbarte Vergütung wird mit Zustellung der Bereitstellungsanzeige fällig.
- 2.5 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils gültigen Basiszins gem. § 247 BGB zu zahlen. Die Firma KOWA behält sich vor, höhere Verzugszinsen nachzuweisen und geltend zu machen.
- 2.6 Nach Anlieferung ist die Ware gem. § 377 HGB unverzüglich auf Mängel und Abweichungen zu untersuchen. Offenkundige Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 2.7 Bei Mängelrügen hat die Firma KOWA die Wahl, die mangelhaften Liefergegenstände innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rückgabe der beanstandeten Ware Ersatz zu liefern. Aufrechnungen und Zurückhaltungen mit anderen als rechtmäßig festgestellten Forderungen oder Rücksendung sind ausgeschlossen. Ist Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie von der Firma KOWA verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Wandlung des Vertrages oder Minderung verlangen. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bezüglich des Farbtones bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Mängelrügen, es sei denn, die Einhaltung von Maßen und Farbtönen wurde ausdrücklich vereinbart.
- 2.8 Grundsätzlich gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma KOWA. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur dann, wenn ihnen ausdrücklich seitens der Firma KOWA schriftlich zugestimmt wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die dessen Einstandspflicht für Mangelfolgeschäden beschränken oder ausschließen werden seitens der Firma KOWA nicht akzeptiert.
- 2.9 Die Gewährleistungsfrist für die der KOWA Holzbearbeitung GmbH zugefertigten Waren beträgt 5 Jahre. Abweichende Bestimmungen in den AGB unserer Lieferanten sind unwirksam.

3. Allgemeine Haftungsbeschränkung

- 3.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

- 3.2 Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.
- 3.3 Diese Regelung gilt für den Käufer entsprechend.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Das Eigentum an den von der Firma KOWA gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche der Firma KOWA vorbehalten, die der Firma KOWA aus gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindungen bis zum Ausgleich aller Salden zustehen (Kontokorrenteigentumsvorbehalt).
- 4.2 Alle Forderungen aus Veräußerung von Vorbehaltsware aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen der Firma KOWA tritt der Auftraggeber zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche schon jetzt an die Firma KOWA ab. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen und sonstigen Leistungen zum einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag nach der Rechnung der Firma KOWA.
- 4.3 Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück oder ein Gebäude eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seinen Anspruch gegen den Dritten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Rechten, einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Bauhandwerkervericherungshypothek, an die Firma KOWA ab.
- 4.4 Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an die Firma KOWA ab.
- 4.5 Der Auftraggeber darf über das Vorbehaltsware im Rahmen ordentlichen Geschäftsganges verfügen und die an die Firma KOWA abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungskaufs, bedürfen der Einwilligung des Auftragnehmers. Erscheint dem Auftragnehmer seine Forderung gefährdet, z.B. wegen Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Auftraggebers, ist die Firma KOWA berechtigt, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen und Vorbehaltsware zurück zu nehmen. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies von der Firma KOWA ausdrücklich erklärt wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf einfache Aufforderung der Firma KOWA den Bestand und den Lagerort der Vorbehaltsware mitzuteilen und die Drittschuldner zu benennen.
- 4.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, gibt die Firma KOWA auf einfaches Anfordern des Auftraggebers insoweit Sicherheiten frei.

5. Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen der Firma KOWA ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Forderungen zulässig. .

6. Gerichtsstand

Sind beide Parteien Kaufleute, ist ausschließlicher Gerichtsstand Goldenstedt.

7. Gültigkeit

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Vertragsbedingungen ganz oder teilweise durch Änderung der Rechtsprechung oder Gesetzgebung unwirksam oder aus anderen Gründen nicht Vertragsbestandteil geworden sein, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine rechtlich wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Vertragszweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt, im Zweifel gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Mit Erscheinen dieser AGB's werden alle bisherigen AGB der Firma KOWA ungültig.

Goldenstedt im September 2020